

13/SN-61/ME 1 von 3

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-484/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am ..26...April...1984...

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	20 -GE/1984
Datum:	- 8. MAI 1984
Verteilt	1984 -05- 09 <i>Stromer</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz Wien).

St. Bauer

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

St. Bauer

25 Beilagen

ABSCHRIFFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am **26. April 1984**
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-384/R
z.Schr.v.: 7.3.1984
Zl.: 17.103/68-I 8/84

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung des Be-
zirksgerichtes Donaustadt
sowie die Organisation der
anderen Bezirksgerichte in
Wien (Bezirksgerichts-Orga-
nisationsgesetz Wien).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz be-
kanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Entwurf
keine Einwendungen erhoben werden.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme
durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:
gez. i. V. Dr. Korb

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie die Einhaltung der Richtlinie nicht gewährleisten. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie die Einhaltung der Richtlinie nicht gewährleisten. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie die Einhaltung der Richtlinie nicht gewährleisten.